

# Energieeffiziente Nichtwohngebäude

**AB DEM 01.07.2021 KÖNNEN NEUE FÖRDERKREDITE UND ZUSCHÜSSE DER „BUNDESFÖRDERUNG FÜR EFFIZIENTE GEBÄUDE – NICHTWOHNGBÄUDE (BEG NWG)“ BEANTRAGT WERDEN**

## Executive Summary

- Die Errichtung, der Ersterwerb oder die Sanierung von gewerblich genutzten Gebäuden sind förderfähige Maßnahmen nach der BEG NGW.
- Die Förderung ist im Gegensatz zu den bisherigen Förderprogrammen nicht nur als Kredit, sondern auch in Form eines direkt ausgezahlten, nicht zurückzahlbaren Investitionszuschusses möglich.
- Maximal können als förderfähige Kosten 2.000 EUR pro m<sup>2</sup> Nettogrundfläche angesetzt werden. Maximal dürfen pro Vorhaben, bei dem eine neue Effizienzgebäude-Stufe erreicht wird, Kosten in Höhe von 30 Mio. EUR berücksichtigt werden. Die so ermittelten, förderfähigen Kosten werden zu Prozentsätzen zwischen 15 und 50 % gefördert. Die Höhe dieser Förderung ist dabei nach der Energieeffizienz gestaffelt, die das betreffende Gebäude erreicht.
- Der Kreis der Antragsberechtigten ist bewusst weit gezogen und umfasst insbesondere auch private Unternehmen sowie Kommunen und deren Unternehmen und Eigenbetriebe.
- Die Anträge zur Förderung BEG NWG müssen grundsätzlich vor Vorhabenbeginn gestellt werden.

## 1. Bundesförderung für effiziente Gebäude

Im Rahmen des Klimaschutzprogrammes 2030 hat die Bundesregierung drei Förderrichtlinien zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) vom 17.12.2020 beschlossen, um die Gebäudeförderung weiterzuentwickeln und attraktiver zu machen. Die neuen Förderprogramme sollen dazu beitragen, dass bis 2030 der Gebäudebereich nach dem Klimaschutzgesetz nur noch 70 Mio. Tonnen

CO<sub>2</sub>-Äquivalente emittiert, so dass die Menge der Treibhausgasemissionen um ca. 175.000 Tonnen CO<sub>2</sub> pro Jahr reduziert wird.

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude erfolgt künftig nach drei Richtlinien, nämlich nach der „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude“ (BEG WG), der „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude“ (BEG NWG) und „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)“. Die BEG ersetzt damit sowohl die bestehenden Programme CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm, Marktanreizprogramm für erneuerbare Energien im Wärmemarkt, Anreizprogramm Energieeffizienz, das Heizungsoptimierungsprogramm, sowie das KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren.

Diese Bundesförderrichtlinien für effiziente Gebäude wurden zwischenzeitlich aktualisiert (Stand 12.05.2021). Allerdings wurden diese aktualisierten Fassungen bislang noch nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht, so dass sie der Rechtskraft noch nicht zugänglich sind.

Der vorliegende Beitrag befasst sich ausschließlich mit dem Inhalt der Förderlinie „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude“. Dabei sind gewerblich genutzte Nichtwohngebäude, Gebäude die keine Wohngebäude nach § 3 Abs. 1 Nr. 33 GEG sind, die also nach ihrer Zweckbestimmung nicht überwiegend dem Wohnen dienen. Dies können z.B. Büro- oder Geschäftsgebäude sein, aber ebenso Schul- und Freizeitgebäude in kommunalem oder Privateigentum. Die Zuordnung der Förderanträge von gemischt genutzten Gebäuden erfolgt nach dem Schwerpunkt der Nutzung des Gebäudes. Wenn der überwiegende Anteil der Fläche für Wohnzwecke genutzt wird, ist der



Förderantrag nach der „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude“ zu stellen. Andernfalls nach der hier thematisierten BEG NWG. Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG NWG) soll voraussichtlich bis 31.12.2030 gelten.

## 2. Art der Förderung

Ab dem 01.07.2021 können bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für Nichtwohngebäude Förderungen in Form von Förderkrediten oder nicht rückzahlbaren Zuschüssen beantragt werden. Die Antragsteller können zwischen diesen beiden Arten der Förderung frei wählen. Ab dem 01.01.2023 soll die Zuständigkeit für Zuschüsse auf das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) übergehen.

Der Förderkredit sieht eine Zinsverbilligung sowie einen Tilgungszuschuss in Form eines Teilschuldenerlass aus Bundesmitteln vor. Dabei muss der Kredit grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten nach Kreditzusage abgerufen werden. Die Laufzeit eines solchen Kredits ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Erst zum 01.07.2021 können Informationen zu Laufzeiten und Zinsen des Kredits aus der Konditionsübersicht der KfW entnommen werden.

**Im Gegensatz zu den bisherigen Förderprogrammen ist nun erstmalig bei der Errichtung, beim Ersterwerb oder bei der Sanierung von Nichtwohngebäuden auch eine Förderung in Form eines direkt ausgezahlten, nicht zurückzahlbaren Investitionszuschusses möglich.** Dies hat zur Folge, dass ein solcher direkt ausgezahlter Zuschuss – konsequenterweise – gerade an keine Bindungsfristen gebunden ist, wie das beispielsweise bei einem Tilgungszuschuss der Fall ist. Somit ist das neue Förderprogramm auch für Projektentwickler attraktiv. Allerdings wird die Zuschussförderung nur für einen Bewilligungszeitraum von 24 Monaten ab Zugang der Zusage bzw. des Zuwendungsbescheids gewährt. Eine Verlängerung der Bewilligungsfrist ist möglich, so dass die maximale Bewilligungsfrist 48 Monate beträgt. D.h. im Rahmen dieses Zeitfensters muss es zur Bewilligung, zur Auszahlung und Abrechnung sowie zum Nachweis und zur Prüfung der Verwendung kommen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt

nach positivem Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises. Dieser Verwendungsnachweis ist einschließlich aller erforderlichen Unterlagen spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

## 3. Förderfähige Maßnahmen und Voraussetzungen der Förderfähigkeit

Gefördert wird die Errichtung, der Ersterwerb sowie die Sanierung von Nichtwohngebäuden, die die technischen Mindestanforderungen der Richtlinie an die Gesamtenergieeffizienz und die Energieeffizienz der Gebäudehülle für eine Effizienzgebäude-Stufe erreichen (=Effizienzgebäude). Dabei können auch Stromerzeugende Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien wie Photovoltaik, Windkraftanlagen, Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sowie Stromspeicherung für die Eigenstromversorgung mitgefördert werden, wenn für diese Anlagen keine Förderung nach dem EEG in Anspruch genommen werden.

Daneben wird auch die energetische Fachplanung und Baubegleitung gefördert, ebenso wie die Nachhaltigkeitszertifizierung. Gefördert werden ausschließlich Investitionsvorhaben, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Außerdem sind die geförderten Effizienzgebäude mindestens zehn Jahre zweckentsprechend zu nutzen. Innerhalb dieses Zeitraums ist bei der Veräußerung eines geförderten Gebäudes der Erwerber auf die Förderung, die Nutzungspflicht und das Verschlechterungsverbot für die energetische Qualität des Gebäudes hinzuweisen. Die Hinweis-, Übertragungs- und Anzeigepflichten sowie die Auskunfts- und Prüfungsrechte, das Monitoring als auch die Öffentlichkeitsarbeit sind hinsichtlich des geförderten Gebäudes im Rahmen des Kaufvertrages auf den Erwerber zu übertragen. Es besteht außerdem die Pflicht, innerhalb dieses Zeitraums der KfW bzw. dem BAFA unverzüglich anzuzeigen, wenn das geförderte Gebäude abgerissen, oder dessen Nutzung geändert bzw. aufgegeben werden soll. Diese sind dann nämlich berechtigt die Förderung anteilig zurückfordern, soweit der Förderzweck nicht mehr erreicht werden kann.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Förderung besteht nicht. Die Gewährung der Förderung erfolgt



aufgrund pflichtgemäßen Ermessens. Dabei steht die Gewährung der Förderung unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel gemäß Ziffer 7.4 der Richtlinie. Nach Ziffer 4 der Richtlinie sollen pro Jahr etwa 1.500 Gesamtmaßnahmen (Vollsanierung oder Neubau von Effizienzgebäuden) bei Nichtwohngebäuden zugesagt werden, mit einem Bruttoinvestitionsvolumen von ca. 5,5 Mrd. EUR.

## **a) Errichtung bzw. Ersterwerb von Nichtwohngebäuden**

Der förderfähige Ersterwerb ist innerhalb von 12 Monaten nach Bauabnahme für den Kauf von nach dieser Richtlinie errichteten oder sanierten Nichtwohngebäude möglich. Der Ersterwerber haftet für die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen. Die Errichtung oder Sanierung ist nicht förderfähig, wenn der Ersterwerb in einen Grundstückskaufvertrag und einen separaten Bau- und Werkvertrag für die Errichtung oder Sanierung aufgespalten wird (verdecktes Bauherrenmodell), obwohl auch ein einheitlicher Vertrag geschlossen werden könnte.

Bei der Errichtung bzw. beim Ersterwerb von Nichtwohngebäuden werden die energetischen Standards eines Effizienzgebäudes als erfüllt angesehen, wenn das Gebäude die Effizienzgebäude-Stufe 55, 55 EE oder 55 NH bzw. 40, 40 EE, 40 NH erreicht. Dabei wird eine Effizienzgebäude EE-Klasse erreicht, wenn erneuerbare Energien einen Anteil von mindestens 55 % des für die Wärme- und Kälteversorgung des Gebäudes erforderlichen Energiebedarf erbringen. Eine Effizienzgebäude NH-Klasse gilt als erfüllt, wenn für ein Effizienzgebäude ein Nachhaltigkeitszertifikat ausgestellt wird. Eine Kombination von EE-Klasse und NH-Klasse ist nicht möglich.

## **b) Die energetische Sanierung von Nichtwohngebäuden**

Bei der energetischen Sanierung von Nichtwohngebäuden und beim Ersterwerb von Bestandsgebäuden werden die energetischen Standards eines Effizienzgebäudes als erfüllt angesehen, wenn nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen das Gebäude erstmals den energetischen Standard eines Effizienzgebäudes (Denkmal, Denkmal EE

oder Denkmal NH; 100, 100 EE oder 100 NH; 70, 70EE oder 70 NH; 55, 55 EE oder 55 NH, 40, 40 EE oder 40 NH) erreicht. Hierbei setzt das Erreichen einer Effizienzgebäude EE-Klasse voraus, dass der auf erneuerbaren Energien basierende Wärme- oder Kälteerzeuger bzw. das Wärme- oder Gebäudenetz als Bestandteil der geförderten Sanierung zur Effizienzgebäude-EE-Klasse erstmals eingebaut bzw. erstmals angeschlossen wird. Weitere Voraussetzung ist, dass der ursprüngliche Bauantrag oder die betreffende Bauanzeige des Gebäudes zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 5 Jahre zurückliegen.

## **c) Energetische Fachplanung und Baubegleitung; Nachhaltigkeitszertifizierung**

Gefördert werden energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen im Zusammenhang mit der Umsetzung einer geförderten Maßnahme, sofern sie durch einen Energieeffizienz-Experten oder einen zusätzlich beauftragten Dritten erbracht werden. Wird ein Dritter beauftragt, sind die durch ihn erbrachten Leistungen durch einen Energieeffizienz-Experten auf Plausibilität hinsichtlich der sachlichen Richtigkeit zu prüfen und das Ergebnis dieser Prüfung zu dokumentieren.

Gefördert wird auch die Nachhaltigkeitszertifizierung und die damit im Zusammenhang stehenden Beratungs- und Planungsleistungen einer geförderten Maßnahme, sofern diese durch akkreditierte Zertifizierungsstellen ausgestellt worden sind und das Zertifikat die Übereinstimmung der Maßnahme mit den Anforderungen des Qualitätssiegels „Nachhaltiges Gebäude“ bestätigt; die akkreditierten Zertifizierungsstellen sollen in Kürze benannt werden ([www.nachhaltigesbauen.de](http://www.nachhaltigesbauen.de)).

## **4. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Privatpersonen sowie Einzelunternehmer(-innen); freiberuflich Tätige; kommunale Gebietskörperschaften, Gemeinde- und Zweckverbände und rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts; gemeinnützige Organisationen, einschließlich Kirchen; Unternehmen, einschließlich kommunaler Unternehmen und sonstige juristische Personen des Privatrechts. Die Antragsberechtigung gilt für



Eigentümer, Pächter, Mieter oder Kontraktoren des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils, auf dem die Maßnahme umgesetzt werden soll. Allerdings setzt die Antragsberechtigung von Pächtern, Mietern (sowie diese Gleichgestellte, z.B. Nießbrauchberechtigte, Personen mit Wohnrecht) oder Kontraktoren zusätzlich voraus, dass diese eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers bzw. eine entsprechende vertragliche Regelung mit dem Eigentümer, die Maßnahme durchführen zu dürfen, nachweisen können.

## 5. Maßgeblicher Zeitpunkt

Maßgeblich für den Erhalt der Förderung ist der Zeitpunkt der Antragsstellung. Der Antrag ist **vor** Vorhabenbeginn zu stellen. Als Vorhabenbeginn gilt dabei grundsätzlich schon der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages oder der Abschluss des Kaufvertrages.

Wird im Rahmen des Förderprogramms ein *Tilgungszuschuss* beantragt, können nach einem dokumentierten Beratungsgespräch mit einem Finanzpartner der KfW bereits Liefer- und Leistungsverträge geschlossen werden, ohne dass sich dies förderschädlich auswirkt. Dabei muss der Nachweis zu dem dokumentierten Beratungsgespräch Informationen zu den Förderbedingungen und -voraussetzungen sowie zur Förderhöhe und zur Einplanung dieser Förderung in das potenzielle Kreditgeschäft enthalten. Allerdings muss in einem solchen Fall der Kreditantrag zumindest vor Beginn der Bauarbeiten vor Ort gestellt werden. In der Aktualisierung der Richtlinie wird als Vorhabenbeginn im Kreditfall der Beginn der Bauarbeiten vor Ort definiert, wenn vor Abschluss eines solchen Liefer- und Leistungsvertrags ein dokumentiertes Beratungsgespräch stattfand.

Ein solcher vorzeitiger Abschluss der Liefer- und Leistungsverträge ist bei der Fördervariante *Zuschuss* nicht zu erwarten, da bei dem reinen Zuschuss eine Kooperation mit einem Finanzierungspartner der KfW, der dieses dokumentierte Beratungsgespräch durchführt, nicht vorgesehen ist. Demnach bleibt es dabei, dass erst nachdem der Antrag zur Förderung gestellt wurde und seitens der KfW ein Zuwendungsbescheid ergangen und zugestellt ist, Liefer- und Leistungsverträge bzw. Kaufverträge

geschlossen werden können, ohne die Förderung zu gefährden.

Für die Vertragsgestaltung in den Liefer- und Leistungsverträgen bietet sich eine aufschiebende Bedingung dahingehend an, dass die Gültigkeit des Vertrages von der Zusage der angestrebten Bundesförderung abhängig gemacht wird. Zwingende Voraussetzung in einem solchen Fall dürfte sein, dass der Förderantrag **vor** Beginn der Baumaßnahmen gestellt wird. Es ist davon auszugehen, dass die Option der aufschiebenden Bedingung aber nicht bei Kaufverträgen verwendet werden kann.

## 6. Höhe der Förderung und förderfähige Kosten

Der genaue Umfang der Förderung bemisst sich in Höhe eines Prozentsatzes der förderfähigen Kosten. Dieser Prozentsatz ist nach der Effizienzgebäude-Stufe gestaffelt, die das betreffende Gebäude erreicht.

Förderfähige Kosten sind die vom Antragsteller für die energetischen Maßnahmen tatsächlich zu tragende Bruttokosten. Sofern für Teile des Investitionsvorhabens eine Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers besteht werden nur die Nettokosten berücksichtigt.

Maximal können Investitionskosten von 2.000 EUR pro m<sup>2</sup> pro Vorhaben, bei dem eine neue Effizienzgebäude-Stufe erreicht wird, angesetzt werden, wobei eine maximale Höchstgrenze von ansatzfähigen Kosten von 30 Mio. EUR gilt.

Von den sich danach ergebenden, förderfähigen Kosten werden die Förderbeträge nach folgenden Prozentsätzen errechnet:

### Neubau und Ersterwerb:

- Effizienzgebäude 55: 15 %
- Effizienzgebäude 40: 20 %

Bei Erreichen einer „Effizienzgebäude EE“- oder einer „Effizienzgebäude NH“-Klasse erhöht sich der jeweils anzusetzende Prozentwert um zusätzliche **2,5 Prozentpunkte**. Auch wenn ein Vorhaben zugleich eine „Effizienzgebäude EE“- und eine „Effizienzgebäude NH“-Klasse erreicht,



erhöht sich der Prozentsatz nur einmal um 2,5 Prozentpunkte.

#### **Sanierung:**

- Effizienzgebäude Denkmal: 25 %
- Effizienzgebäude 100: 27,5 %
- Effizienzgebäude 70: 35 %
- Effizienzgebäude 55: 40%
- Effizienzgebäude 40: 45 %

Bei Erreichen einer „Effizienzgebäude EE“- oder einer „Effizienzgebäude NH“-Klasse erhöht sich der jeweils anzusetzende Prozentwert um zusätzliche **5 Prozentpunkte**. Auch wenn eine Sanierung zugleich eine „Effizienzgebäude EE“- und eine „Effizienzgebäude NH“-Klasse erreicht erhöht, sich der Prozentsatz nur einmal um 5 Prozentpunkte.

Nach diesen Werten errechnet sich ein maximal erzielbarer Zuschussbetrag für ein neu errichtetes Effizienzgebäude von 6,75 Mio. EUR. Für ein Sanierungsvorhaben, mit dem bei einem Bestandsgebäude eine neue Effizienzgebäude-Stufe erreicht wird, errechnet sich ein maximal erzielbarer Förderbetrag von 15 Mio. EUR.

Bei den Kosten der energetischen Fachplanung und Baubegleitung gilt eine Förderquote von 50 %. Als förderfähige Kosten können dabei bis zu 10 EUR pro m<sup>2</sup> angesetzt werden, höchstens jedoch 40.000 EUR pro Vorhaben, bei dem eine neue Effizienzgebäude-Stufe erreicht wird. Dabei können die Kosten für die Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen und für die Nachhaltigkeitszertifizierung jeweils gesondert bis zu den genannten Höchstgrenzen geltend gemacht werden.

#### **a) Neubau und Ersterwerb von Effizienzgebäuden**

Förderfähige Kosten sind bei einem Neubau und Ersterwerb von Effizienzgebäuden die gesamten gebäudebezogenen Investitionskosten, d.h. die Kosten der Errichtung des Gebäudes. Ebenso sind sog. Umfeldmaßnahmen förderfähig. Unter Umfeldmaßnahmen versteht man nach Ziffer 3 n) der Richtlinie alle Maßnahmen, die zur Vorbereitung und Umsetzung eines Neubauvorhabens oder zur Inbetriebnahme eines Gebäudes oder der darin ein-

gebauten Anlagen erforderlich sind, so z.B. auch Erdarbeiten auf einem Grundstück, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zu errichtenden (bzw. sanierenden) Gebäude stehen. Der Begriff der Umfeldmaßnahmen ist zugleich von großer Bedeutung für die Regelungen zum Zeitpunkt des sog. Vorhabensbeginns; sie dürfen somit grundsätzlich erst nach Antragstellung beauftragt werden. Nicht gefördert werden die Abrissarbeiten, weshalb es auf den Abschluss des Vertrages zu den Abrissarbeiten im Hinblick auf den Vorhabensbeginn nicht ankommt. Beim Ersterwerb eines Effizienzgebäudes ist der Kaufpreis der Immobilie förderfähig, nicht jedoch die Transaktionskosten und die Kosten des Grundstückserwerbs; für den Vorhabensbeginn sind sie konsequenterweise irrelevant.

#### **b) Sanierung von Bestandsgebäuden**

Förderfähige Kosten bei der Sanierung von Bestandsgebäuden auf Effizienzgebäude-Stufe sind die Kosten der energetischen Sanierungsmaßnahmen, sowie die Kosten der mitgeförderten Umfeldmaßnahmen. Energetische Sanierungsmaßnahmen sind alle Ein-, Umbau- und Optimierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle oder der Anlagentechnik des Gebäudes, die am Gebäude oder im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Gebäude vorgenommen werden, und auf die Verringerung des Primärbedarfs oder Transmissionswärmeverlustes gerichtet sind. Dies sind insbesondere Kosten für die Wärmedämmung von Wänden, Geschossdecken und Dachflächen, sowie die Erneuerung, Ersatz oder erstmaliger Einbau von Fenstern, Außentüren und Heizungsanlagen im Gebäude. Nicht förderfähig sind die Kosten für den Ein- und Umbau und die Optimierung von mit Heizöl betriebenen Wärmeerzeugern sowie der zugehörigen Umfeldmaßnahmen.

#### **c) Energetische Fachplanung und Baubegleitung; Nachhaltigkeitszertifizierung**

Daneben sind die Kosten für die energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen förderfähig. Davon umfasst sind auch die Kosten, die durch die Einbindung eines Energieeffizienz-Experten in das Förderverfahren entstehen.



Ebenso gesondert förderfähig sind die Kosten von Dienstleistungen im Zuge der Nachhaltigkeitszertifizierung. Nicht förderfähig sind laufende Lizenzgebühren für die Verwendung eines Nachhaltigkeitszertifikats.

## 7. Verfahren

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Kredit- und Zuschussvariante für die BEG NWG liegt vom 01.07.2021 bis einschließlich 31.12.2022 ausschließlich bei der KfW. Mit Wirkung zum 01.01.2023 geht die Zuständigkeit für die Durchführung der Zuschussvariante auf das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) über.

Für die Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens ist ein Energieeffizienz-Experte einzubinden (Expertenliste unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de)).

Für die Auszahlung des Zuschusses bzw. die Verrechnung eines Tilgungszuschusses ist die Einreichung eines Nachweises über die sachgerechte Verwendung der Fördermittel, über die Höhe der förderfähigen Kosten sowie über die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen erforderlich. Die Auszahlung des Zuschusses, sowie die Verrechnung des Tilgungszuschusses erfolgt dann nach positivem Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises.

Die Förderung wird auf der Grundlage der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gewährt. Hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen durch den Zuwendungsempfänger soll aber lediglich gelten, dass die Aufträge an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben sind. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Diese Vorgaben zur Vergabe von Aufträgen gelten ab einem Gesamtbetrag der Zuwendung von mehr als 100.000 EUR.

---

### Dr. Mark Butt

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Standort München  
[mark.butt@gsk.de](mailto:mark.butt@gsk.de)

### Dr. Christoph Strelczyk

Rechtsanwalt  
Standort Hamburg  
[christoph.strelczyk@gsk.de](mailto:christoph.strelczyk@gsk.de)

### Sören Wolkenhauer

Rechtsanwalt  
Standort Hamburg  
[soeren.wolkenhauer@gsk.de](mailto:soeren.wolkenhauer@gsk.de)

### Julia Frankl

Rechtsanwältin  
Standort München  
[julia.frankl@gsk.de](mailto:julia.frankl@gsk.de)

---



### Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

### Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

[www.gsk.de](http://www.gsk.de)

### GSK Stockmann

#### BERLIN

Mohrenstrasse 42  
10117 Berlin  
T +49 30 203907-0  
F +49 30 203907-44  
[berlin@gsk.de](mailto:berlin@gsk.de)

#### HEIDELBERG

Mittermaierstrasse 31  
69115 Heidelberg  
T +49 6221 4566-0  
F +49 6221 4566-44  
[heidelberg@gsk.de](mailto:heidelberg@gsk.de)

#### FRANKFURT / M.

Taunusanlage 21  
60325 Frankfurt am Main  
T +49 69 710003-0  
F +49 69 710003-144  
[frankfurt@gsk.de](mailto:frankfurt@gsk.de)

#### MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8  
80539 München  
T +49 89 288174-0  
F +49 89 288174-44  
[muenchen@gsk.de](mailto:muenchen@gsk.de)

#### HAMBURG

Neuer Wall 69  
20354 Hamburg  
T +49 40 369703-0  
F +49 40 369703-44  
[hamburg@gsk.de](mailto:hamburg@gsk.de)

---

#### LUXEMBURG

GSK Stockmann SA  
44, Avenue John F. Kennedy  
L-1855 Luxemburg  
T +352 271802-00  
F +352 271802-11  
[luxembourg@gsk-lux.com](mailto:luxembourg@gsk-lux.com)



YOUR PERSPECTIVE.

[GSK.DE](http://GSK.DE) | [GSK-LUX.COM](http://GSK-LUX.COM)